den durch den confessionellen Unterschied herbeigeführten Mehraufwand für die religiose Erziehung beschränke, so wie zugleich die Woraussehung ausspreche, daß dießfalls die Bewilligung nicht zu erhöhen nöthig, sondern zu hoffen sein werde, daß der etwa durch diesen Antrag entstehende Bedarf sich von der Bewilligung der Postulate für das Cultministerium decken lassen werde.

Die hierauf gestellte Frage: Ist die Kammer bamit einverstanden, daß die Voraussehung ausgesprochen werde? wird einstimmig bejaht.

Dann trägt berfelbe Referent die Differenzpuncte zwischen beiden Kammern hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen Ubtrezung von Grundeigenthum zu Gisenbahnen, so wie die Borsschläge der Vereinigungsbeputation vor.

Die Differenzen bestehen aus vier Puncten und beziehen sich auf die §g. 1. 6. 7. und 8. Die Deputation ist der Unssicht, baß

zu S. 1. berjenigen Fassung, welche die Deputation der 1. Kammer zu der Ueberschrift und S. 1. beantragt habe, beizutreten;

zu S. 6., bei bem, was die 2. Kammer beschlossen, zu beharren, indem der in jenseitiger Kammer gemachte Zusatz, weil basjenige, was bessen Inhalt ausdrücke, überhaupt rechtzlich nachgelassen, in Wegfall zu bringen;

zu §. 7. das Borkaufsrecht von dem Grundstücks Besiher, welcher die Sisenbahnparcelle abgetreten, in der Art auszuüben, baß berselbe entweder denjenigen Preis zahle, welchen ein Oritzter zu erlegen erbötig, oder einen burch Bürderung zu bestimmenden Preis an die Actiengesellschaft erlege, und auf diese Würderung anzutragen, dem Grundstücks Besiher im Gesche nachzulassen; endlich in

S. 8. vor ben Worten: "ben Grundeigenthumern" noch ber Sat einzuschalten sei: "hinsichtlich jener Grundsteuern und Oblasten."

Niemand fand bagegen etwas zu erinnern, man trat vielmehr bei den auf die einzelnen Puncte gestellten Fragen den Borschlagen und Gutachten der Deputation, wie sie vorstehend enthalten, ein stimmig bei.

Hierauf folgte die Borlefung mehrerer ftanbischen Schrif-

ten, und zwar:

1) Ueber das Decret vom 20. Oct. 1834, wegen einer Differenz über das Civil-Staatsdienergeset, durch den Viceprafibenten.

2) Ueber ben kunftigen Druck der Landtagsschriften, durch benselben.

3) Ueber die Wahl zweier alterblandischer Deputirten, zur Ausführung der das Schuldenwesen regullrenden Bestimmungen des Oberlausiger Vertrags, ebenfalls durch den Viceprasis denten.

4) Ueber bas Decret, ben Plan zu einer zweckmäßigen Dr= ganisation ber Patrimonialgerichte, burch ben Abg. Aten ft abt.

Diese Schriften werden ohne Erinnerung sofort genehmigt, und bei letterer ist das Separatvotum beizulegen.

Enblich verlieft Abg. Urt, als Referent, den Bericht ber 3.

Deputation, die Burudgabe ber Petition bes Salzschankpachters Schut zu Penig betreffenb.

Die Kammer ist mit dem Gutachten der Deputation: "daß die Eingabe als formell zur ständischen Bevorwortung nicht gezeignet, und beshalb zurückzuweisen," ohne weitere Discussion ein stimmig einverstanden, und nachdem das heutige Protocoll verlesen und genehmigt worden war, wird die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Dreihundert und neun und zwanzigste öffentliche Sigung ber ersten Kammer, am 29. October 1834.
(Abenbsigung.)

Vortrag mehrerer ftanbifden Schriften.

Die Schluffigung nimmt Abends halb 6 Uhr ihren Un= fang. Die Bahl ber anwesenben Mitglieber belauft fich auf 35.

Mus ber Registrande werden folgende Gegenstande zum Wortrag gebracht:

1) Protocollertract ber 2. Rammer vom 29. October, bie Genehmigung ber Schrift wegen ber Bahl von Deputirten gur Abrechnung mit der Dberlaufit betr.; Ablaffung ber Schrift. 2) Protocollertract ber 2. Rammer vom 29. Dct., Die Beauftragung ber Directorien und betreffenben Referenten, megen Ablaffung ber in Rudftanb bleibenben Schriften; ad acta gu nehmen. 3, 4, 5) Protocollertracte ber 2. Kammer bom 29. Det., die Genehmigung ber Schriften wegen bes Drude ber funftigen Landtagsichriften, über bas tonigl. Decret vom 20. Det., bas Civilftaatebienergefet und bie Patrimonialgerichtebars Beit betreffend; es follen die betreffenden Schriften nunmehr abgelaffen werden. 6) Protocollertract der 2. Kammer vom 29. Dct., die Berathung ber hinfichtlich bes Gefeges über bie gemifchten Chen noch bestehenden Differengen; in Betreff biefes Protocolla ertracts referirt v. Carlowit, bag ber S. 16 b. gedachten Gefeges zwar von beiden Rammern in ber von ber Regierung gewunschten Dage genehmiget, wegen ber hierbei bieffeits geftell= ten Bedingung aber noch eine Bereinigungebeputation abgehalten worben fei, melde fich zu einem bem Ginne ber 1. Ram= mer entsprechenden Borfchlage bereinigt habe. Referent theilt biefen Borfchlag mit, wie folgt: "bag ber Untrag, welchen bie 1. Rammer bei §. 16 b. binfichtlich ber Erziehung ber Rinder aus gemifchten Chen befchloffen, auf ben burch ben confessionels Ien Unterfchied herbeigeführten Dehraufwand fur bie religiofe Erziehung zu beschranten, fo wie bamit bie Borausfegung ausgufprechen fei, bag bieffalls bie Bewilligung nicht zu erhoben nothig, fondern zu hoffen fein werde, es werde ber etwa burch biefen Untrag entftehenbe Bebarf fich von ber Bewilligung ber Poftulate für bas Cultminifterium beden laffen." Diefer Bor= fchlag, welchen auch bie 2. Rammer bereits angenommen habe, entspreche bem Ginne ber 1. Rammer und empfehle er ihn bes= halb gur Unnahme. Der Untrag wird hierauf einstimmig an= genommen, und baburch Uebereinstimmung mit ber 2. Kammer 7) Protocollextract, bie Berathung über bie Unbergeftellt. trage mehrerer Superintendenten binfichtlich ber Decanatsein= richtung betreffend; Inhalts diefes Protocollextracts follen bie bei Gelegenheit ber Petitionen mehrerer Superintenbenten bes